

zung desselben dem Justiz-Amt Weida übertragen, und dieselbe von letzterem am 28ten May dieses Jahres bewirkt.

Es wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 5ten July 1821.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung das.
von Gerstenberg l.

IV. Von Großherzogl. Landesregierung hier ist die geschehene Präsentation des Hof-Advokaten und Stadtschreibers Friedrich August Schmith zu Buttstedt, zum Justiziar des dem Freyhute zu Schwabendorf zustehenden Bau- und Pfaßgerichts an die Stelle des verstorbenen zeitlichen Gerichtsverwalters, Hof-Advokaten und Burgemeisters Nicus zu Rastenberg genehmiget und gedachter Hof-Advokat Schmith von dem dazu beauftragten Justiz-Amt Koblitz am 16ten May d. J. in jener Eigenschaft verpflichtet und eingeführt worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 31sten July 1821.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung das.
von Gerstenberg l.

V. An die Stelle des verstorbenen Burgemeisters und Stadtschreibers zu Rastenberg, des Hof-Advokaten Friedrich Wilhelm Ehrenfried Nicus, ist von dem hiesigen Stadtrathe der Gerichts-Direktor Christoph Theodor Gottlieb Luehl in Grobenhausen als Burgemeister und der Amts-Advokat Carl Emil Schmith, zeitlich in Blankenhayn, als Stadtschreiber erwählt worden.

Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahl und nachdem von Großherzoglicher Landesregierung hier am 5ten dieses Monats der Burgemeister Luehl so wohl, als der Stadtschreiber Schmith zu den richterlichen Functionen behörig in Pflicht genommen worden, wird dieses hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 17ten August 1821.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VI. Nachdem von einigen Leineweberinnungen gebeten worden, daß die Vorschrift ihrer Artikel, nach welcher die auf den Verkauf gefertiget werdende Leinwand die Breite von $9\frac{1}{2}$ Viertel haben solle, aufgehoben werden möge, diesem Suchen zu fügen auch kein Bedenken gewesen: als wird mit höchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, hiermit die in den Artikeln mehrere inländischer Leineweberinnungen über die Breite der auf den Verkauf zu fertigenden Leinwand enthaltenen Vorschriften aufgehoben, und den Leinewebermeistern im ganzen Großherzogthume überlassen, Leinwand zu derjenigen Breite zu fabriciren, welche entweder bey Lohnarbeit vorgeschrieben wird, oder bey Kaufarbeit den besten Abjag vermuthen läßt.

Jede inländische Leineweberinnung hat ein Exemplar des Regierungs-Blattes, in welchem sich diese Bekanntmachung befindet, statt eines Additional-Artikels, zu ihren Innungs-Artikeln zu nehmen. Weimar den 21sten August 1821.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direction.
von Kob.